

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VS 9/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd,
Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u und
die Richterinnen K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Sozialgericht Dortmund hat durch Urteil vom 30. Juli 2003 die Bescheide der Beklagten vom 28. August 1998 und 25. April 2001 abgeändert und diese verpflichtet, eine Depression beruhend auf posttraumatischen Belastungssyndromen als Folge einer Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen sowie dem Kläger hierfür Ausgleich iS des Soldatenversorgungsgesetzes nach einer MdE um 50 vH zu gewähren. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat diese Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 24. Mai 2005). Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Der ursächliche Zusammenhang zwischen den vom Kläger behaupteten Ereignissen und der bei ihm vorliegenden psychischen Erkrankung sei nach der medizinischen Beweiserhebung nicht hinreichend wahrscheinlich. Dies ergebe sich aus Feststellungen und Beurteilungen in dem vom Beklagten eingeholten psychotherapeutischen Gutachten des Prof. F. sowie in dem Gutachten des Gerichtssachverständigen Dr. V. (Neurologe und Psychiater). Die Ausführungen des Dr. H. in dem vom Kläger im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten privatärztlichen Gutachten begründeten keine Zweifel an diesem Ergebnis. Dr. H. Darlegungen ließen eine Auseinandersetzung mit der Persönlichkeitsstruktur des Klägers und konkurrierenden Faktoren für die Entstehung der Erkrankung, insbesondere aus der Vorgeschichte, vermissen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Der Kläger hat dagegen Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht geltend: Das Berufungsgericht habe seine Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Ferner sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör durch Übergehen seiner Beweisanträge verletzt worden.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Werden Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist und der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis der behaupteten Ergebnisse der unterlassenen Beweisaufnahmen von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl



BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Soweit der Kläger das Übergehen des von ihm schriftsätzlich am 29. Dezember 2004 gestellten Beweisantrags, den Sachverständigen Dr. V. in der mündlichen Verhandlung zur Erläuterung seines Gutachtens anzuhören, rügt, hat er nicht hinreichend dargelegt, diesen bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten zu haben. Ein solches Vorbringen wäre hier jedoch erforderlich gewesen. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG obliegt es zumindest einem rechtskundig vertretenen Beteiligten (vgl hierzu Senatsbeschlüsse vom 21. April 2004 - B 9 VG 22/03 B sowie 18. September 2003 - B 9 SB 11/03 B, JURIS; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35; SozR 3-1500 § 160 Nr 29 S 49 mwN) in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl BSG, Beschlüsse vom 3. März 1997 - B 2 U 19/97; 23. September 1997 - B 2 U 31/97 B; 1. September 1999, SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 3, 5; 18. Dezember 2000 - B 2 U 336/00 B, JURIS; 8. März 2001 - B 9 SB 63/00 B mwN; 11. September 2001 - B 9 SB 24/01 B; 23. Dezember 2003 - B 9 V 31/02 B; 21. April 2004 - B 9 VG 22/03 B). Sinn der ggf wiederholten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung klarzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstandes und nach der Auffassung eines Beteiligten vom Gericht noch zu behandeln sind, insbesondere mit welchen es sich im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag kommt insoweit eine "Warnfunktion" zu (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29; SozR 1500 § 160a Nr 56; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Auflage, 2005, § 160 RdNr 18a). Der Kläger hat nicht behauptet, in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG neben seinem Sachantrag auch einen Beweisantrag gestellt oder eine zur Niederschrift festgehaltene Erklärung abgegeben zu haben, dass er an der schriftsätzlich beantragten weiteren Sachverständigenanhörung festhalte.
- 6 Gleiches gilt für die vom Kläger darüber hinaus angesprochenen Beweisantritte in Gestalt der Beiziehung seiner Personalakte, des Zeugnisses der ehemaligen Ehefrau und eines weiteren medizinischen Sachverständigengutachtens zu den typischen Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie für seinen Hinweis auf die erstinstanzlichen Beweisanregungen. Insoweit ist bereits zweifelhaft, ob es sich hierbei um formgerechte Beweisanträge handelt. Auch fehlt es an der hinreichend konkreten Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags; der Kläger benennt weder konkrete Beweisanträge, noch gibt er an, wo und wann er diese gestellt haben will. Selbst wenn angenommen werden könnte, er beziehe sich auch hinsichtlich dieser Beweisantritte auf den Schriftsatz vom 29. Dezember 2004 und die dortigen Verweise auf vorhergehende Ausführungen, fehlt es auch insoweit jedenfalls an der Behauptung einer für das LSG erkennbaren Aufrechterhaltung solcher Beweisanträge bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung.



- 7 Soweit der Kläger ferner rügt, das LSG habe gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art 103 Grundgesetz; §§ 62, 128 Abs 2 SGG) verstoßen, weil es die im Verlaufe des Verfahrens benannten Beweisanträge nicht zur Kenntnis genommen habe, vermag er damit ebenfalls nicht durchzudringen.
- 8 Wird ein Gehörsverstoß gerügt, muss nicht nur dargetan werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen durch die Verfahrensweise des Gerichts verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus ferner, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl BSG Beschluss vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97; Beschluss vom 24. August 2004 - B 10 KG 3/04 B; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 8. Auflage, § 62 RdNr 11c).
- 9 Zumindest letzteren Punkt hat der Kläger nicht hinreichend beachtet. Da er im Berufungsverfahren anwaltlich vertreten war und nach seinem eigenen Vortrag Kenntnis von dem in seinen Augen fehlerhaften Vorgehen des LSG hatte, hätte er aufzeigen müssen, dass er seine Beweisanträge bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung weiterhin aufrechterhalten habe. Jedenfalls einem rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt es nämlich - um sich rechtliches Gehör zu verschaffen -, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; BSG, Beschlüsse vom 14. Dezember 1989 - 2 BU 204/89; vom 30. Oktober 1990 - 8 BKnU 6/90; vom 30. März 1999 - B 9 VJ 1/98 B, alle JURIS).
- 10 Die danach nicht formgerecht begründete und somit unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

